Anhänge zur EDI-Vereinbarung

Anhang 1 a) Elektronische Unterschriftsverfahren

- SSL

b) Verschlüsselung
Folgendes Verschlüsselungsverfahrenverfahren soll dem Nachrichtenaustausch zugrundegelegt werden:

- SMIME

Anhang 2 Kommunikationseinrichtungen

Die Parteien verwenden folgende Kommunikationseinrichtungen für den Nachrichtenaustausch:

- SMTP (E-Mailaustausch)

Anhang 3 Testphase

Für einzelne Nachrichtenformate kann der Netzbetreiber die Durchführung einer gesonderten Testphase verlangen. Die Dauer der Testphase wird einvernehmlich geklärt. Während der Testphase werden alle abgesandten und empfangenen Probenachrichten dokumentiert und analysiert. Bei Störungen oder Fehlern verständigen sich die Parteien und versuchen die Störungs- oder Fehlerquelle zu beseitigen. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen werden ebenfalls dokumentiert. Nach ungestörtem und fehlerfreiem Nachrichtenaustausch erklären die Parteien schriftlich den Testbetrieb für beendet und setzen den Beginn des Regelbetriebs fest.

Anhang 4 Kommunikationsverfahren

1. Der elektronische Nachrichtenaustausch findet zwischen den in Anhang 2 beschriebenen Kommunikationseinrichtungen statt.
2. Als Übertragungsnetz wird verwendet:
   - Internet

Anhang 5 Auszutauschende Nachrichtentypen/Subsets

- Die von der Bundesnetzagentur vorgebenen EDIFACT Nachrichtentypen

Anhang 6 Arbeitstage und Bereitstellungsdatum

1. Arbeitstage sind alle Werktage nach der GPKE.
2. Bereitstellungsdatum für die Kommunikationseinrichtung (§ 4) ist das Abschlussdatum des Vertrages.

Anhang 7 Nachrichten mit elektronischer Unterschrift

Zur Zeit ist bei keiner Nachricht eine elektronische Unterschirft notwendig.

Anhang 8 Anforderungskatalog für Sicherungspflichten

Sender	Empfänger
• Verwendung der vereinbarten Hard- und Software	• Verwendung der vereinbarten Hard- und Software
• Verwendung der vereinbarten Nachrichtentypen in der vereinbarten Version	• Verwendung der vereinbarten Nachrichtentypen in der vereinbarten Version
• Protokollierung der übermittelten Nachrichten	• Protokollierung der zugegangenen Nachrichten
• Sicherung der eigenen Kommunikationseinrichtung durch – Sicherung der Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtung – Sicherung der Integrität der Nachrichtenübermittlung durch Authentifikationsverfahren – Sicherung der Vertraulichkeit der Nachrichtenübermittlung durch Verschlüsselungsverfahren	• Sicherung der eigenen Kommunikationseinrichtung durch – Sicherung der Verfügbarkeit der Kommunikationseinrichtung – Beachtung der vereinbarten Verifikations- und Zertifikationsverfahren – Beachtung der vereinbarten Entschlüsselungsverfahren
• Beachtung der Anweisungen im Benutzerhandbuch	• Beachtung der Anweisungen im Benutzerhandbuch
• Benennung der verantwortlichen Personen	• Benennung der verantwortlichen Personen
• Wiederholung der Nachrichtenübertragung bei fehlerhafter Nachrichtenübermittlung mit deutlicher Kennzeichnung, daß es sich um eine Wiederholung der Nachrichtenübermittlung handelt	
• Beachtung von Fehlerhinweisen	• Beachtung von Fehlerhinweisen
• unverzügliche Mitteilung über wesentliche technische Störungen	• unverzügliche Mitteilung über wesentliche technische Störungen
• Plausibilitätsprüfung	• Plausibilitätsprüfung
• Mitwirkung bei der Fehlersuche	• Mitwirkung bei der Fehlersuche